

Hinweise zur schriftlichen Steuerberaterprüfung 2021 am 05., 06. und 07.10.2021 für Kandidatinnen und Kandidaten

Stand: 20.09.2021

Achten Sie bitte täglich auf aktuelle Veränderungen, die wir auf unserer Homepage unter www.steuerberaterpruefung-nrw.de im Bereich Start/News bekanntgeben werden!

Der Ausrichtung der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2021 am 05., 06. und 07.10.2021 liegt die Abwägung zwischen dem Interesse aller Beteiligten an einem effektiven Schutz vor Infektion und Krankheit einerseits und dem Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten an der Durchführung der schriftlichen Prüfung andererseits zugrunde. Vorrangig dabei ist der Schutz der Gesundheit.

Zum Schutz vor einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erfolgt die Durchführung der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2021 vorbehaltlich einer Veränderung der Lage nach folgenden Maßgaben:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten werden bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen unter anderem die Vorgaben der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung und die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen umgesetzt. Alle Beteiligten sind angehalten, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen.

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt. Im gesamten Prüfungsverlauf ist auf die Einhaltung dieses Mindestabstandes zu achten.

In den Prüfungsbereichen werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. Einsatz von Desinfektionsmitteln).

Die Teilnahme an jeder der drei Aufsichtsarbeiten ist nur nach Vorlage eines Immunsierungsnachweises oder eines Negativtestnachweises zulässig.

Hinsichtlich des **Negativtestnachweises** gilt Folgendes:

Der **Negativtestnachweis** ist von den Kandidatinnen und Kandidaten – **als Papierausdruck** – zu den Aufsichtsarbeiten mitzubringen. Es findet **keine Testung vor Ort** statt. Zum **Zeitpunkt der Vorlage** vor dem Beginn **der jeweiligen Aufsichtsarbeit** darf der Test jeweils **nicht älter als 48 Stunden** sein. Es ist ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten PCR-Tests erforderlich; insbesondere genügt **nicht** ein zuhause durchgeführter Selbsttest.

Hinsichtlich des **Immunisierungsnachweises** gilt Folgendes:

1. Sie haben eine doppelte Schutzimpfung erhalten (BioNTech - Comirnaty; Moderna - Spikevax; AstraZeneca - Vaxzevria) und es sind seit der letzten Impfung 14 Tage vergangen.
2. Sie haben eine einfache Schutzimpfung mit Johnson & Johnson - Janssen erhalten und es sind seit der Impfung 14 Tage vergangen.
3. Sie sind genesen und können dieses nachweisen (Genesenennachweis hinsichtlich einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt).
4. Sie sind genesen und wurden anschließend einmal geimpft.

Sie bringen den **Immunisierungsnachweis in Papierform** (geimpft: Impfausweis oder Impfbescheinigung; genesen: Genesenennachweis oder Genesenenimpfnachweis) mit zu den Aufsichtsarbeiten.

Am Ort der Prüfung legen Sie den Negativtestnachweis oder Immunisierungsnachweis den Aufsichtspersonen zusammen mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass vor (keine Vorab-Übersendung an die Gemeinsame Prüfungsstelle).

Ab dem Betreten des Gebäudes ist eine medizinische Maske, d.h. **mindestens eine sog. OP-Maske oder eine Atemschutzmaske** (FFP2, KN95/N95 oder höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen. Während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten am Sitzplatz im Prüfungsraum kann die Maske abgelegt werden. Ansonsten darf die Maske im Gebäude nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken vorübergehend abgelegt werden.

II. Fernbleiben von der Prüfung

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1), anderen wird im eigenen Interesse empfohlen, zunächst von der schriftlichen Prüfung Abstand zu nehmen (Ziffer 2).

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die an einem Tag der schriftlichen Prüfung

a) unter **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber bzw. Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Tag der schriftlichen Prüfung wissentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung nicht gestattet. Sie werden hiermit aufgefordert, der schriftlichen Prüfung dementsprechend fernzubleiben.

Kandidatinnen und Kandidaten, die unabhängig von dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID 19) unter Atemwegssymptomen leiden (beispielsweise aufgrund von Heuschnupfen, Allergien oder Asthma), wird aufgegeben, dies unverzüglich (ausschließlich per Email an mail@steuerberaterpruefung-nrw.de) der Gemeinsamen Prüfungsstelle mitzuteilen. Diesen Kandidatinnen und Kandidaten wird sodann die Teilnahme an der Prüfung gestattet und ihnen wird aufgegeben, beim Erscheinen zu der Prüfung das Gestattungsschreiben und eine privatärztliche Bescheinigung vorzuweisen.

2. Besonders gefährdeten Personen...

d.h. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wird empfohlen, der Prüfung fernzubleiben.

Allgemeiner Hinweis: Gemäß § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DVStB gilt das Nichterscheinen zu einer der Aufsichtsarbeiten als Rücktritt von der Prüfung. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.